

Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer der Universität Passau e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstand

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Universität Passau e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Passau und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, die Universität Passau zu fördern, insbesondere

- a) für ihren kontinuierlichen Ausbau und Erhalt einzutreten,
- b) Forschung und Lehre an der Universität zu fördern,
- c) die Verbindung der Universität mit den Bürgern der Stadt und Ostbayerns anzuregen und zu pflegen,
- d) das studentische Leben in der Stadt Passau zu fördern,
- e) die Beziehungen zu anderen Universitäten zu unterstützen,
- f) die Verbindung zu den ehemaligen Absolventen der Universität Passau zu pflegen,
- g) die Information über die Universität Passau zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden. Insbesondere sollen als Mitglieder alle Persönlichkeiten und alle Institutionen des öffentlichen Lebens gewonnen werden, deren Bestreben und Aufgabenkreise die Zielsetzung der Universität berühren.
- (2) Der Eintritt ist schriftlich zu erklären. Er wird wirksam, sobald er vom Vorstand bestätigt ist.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder entrichten mit Ausnahme der Fälle des Absatzes (2) einen zu Beginn des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) fälligen jährlichen Beitrag. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
- (2) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es seine mitgliedschaftlichen Verpflichtungen verletzt hat, insbesondere, wenn es Zwecken oder Grundsätzen des Vereins zuwiderhandelt oder trotz mehrfacher Mahnung den Beitrag nicht entrichtet hat.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der geschäftsführende Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 3 Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem Stellvertreter des Schatzmeisters und mindestens 10 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit durch den Vorstand bestellt werden.
- (3) Der Vorstand bestellt nach § 11 der Satzung den Geschäftsführer und seinen Vertreter. Der 1. Vorsitzende, einer seiner 3 Stellvertreter, der Präsident der Universität, der Vorsitzende des Finanzrates, der Schatzmeister und der Geschäftsführer bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes können sich im Einzelfalle aus dem Kreis der Vereinsmitglieder vertreten lassen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und gibt dem 1. Vorsitzenden, dem geschäftsführenden Vorstand oder den bevollmächtigten Geschäftsführern die notwendigen Richtlinien und Anweisungen zur Erfüllung des Vereinszwecks und der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft den Vorstand mindestens einmal jährlich sowie bei Bedarf von sich aus oder auf Antrag von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind, unbeschadet der Zahl der erschienenen Mitglieder. Im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Beratungen und Abstimmungen gelten Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung über die persönliche Beteiligung.
- (3) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (4) Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Persönliche Auslagen, die in Ausübung der Vorstandstätigkeit entstehen, können in angemessenem Rahmen erstattet werden.

§ 10 Gesetzliche Vertreter des Vereins

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die Stellvertreter. Der 1. Vorsitzende und die Stellvertreter haben Einzelvertretungsbefugnis.
- (2) Im Innenverhältnis wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit den Stellvertretern die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis bestimmt.

§ 11 Geschäftsführer

Der Vorstand kann zur Durchführung der Vereinsgeschäfte einen Geschäftsführer und einen Stellvertreter bestellen.

Dem Geschäftsführer kann im Falle ehrenamtlicher Tätigkeit vom Vorstand eine angemessene Aufwandsentschädigung zugewilligt werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch ordnungsgemäße schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden
 - a) mindestens alle 2 Jahre,
 - b) binnen eines Monats, wenn mindestens fünf Mitglieder des Vorstandes oder ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist, unbeschadet der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (3) Bei Abstimmung in der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit.
Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, Beschlüsse über die Auflösung einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder.
- (4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorsitzenden und einem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- a) Änderung der Satzung,
- b) Auflösung des Vereins,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Haushaltsvoranschlag,
- e) die Feststellung der Jahres- und Vermögensrechnung,
- f) die dem Vorstand zu erteilende Entlastung,
- g) sonstige Gegenstände, deren Entscheidung sie sich ausdrücklich vorbehält,
- h) die Wahl des 1. Vorsitzenden, der 3 Stellvertreter, des Schatzmeisters und seines Vertreters aus der Mitte des Vorstandes,
- i) die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

§ 14 Beiziehung von Beratern

Zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen können fachkundige Berater beigezogen werden.

§ 15 Vermögen

- (1) Die notwendigen Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Der Vorstand kann einen Finanzrat bestellen, dessen Aufgabe insbesondere die Gewinnung von Spenden ist, und benennt einen Vorsitzenden des Finanzrates.
- (3) Der Vorstand beschließt unter Wahrung der Rechte der Mitgliederversammlung (§ 13 Buchst. d) bis zu welchen Beträgen der geschäftsführende Vorstand, der 1. Vorsitzende, ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, der Schatzmeister oder der Geschäftsführer über das Vermögen des Vereins verfügen können.
- (4) Falls die Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins nicht durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Passau durchgeführt werden kann, bestellt der Vorstand auf die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie sind berechtigt, sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins einzusehen. Sie berichten der Mitgliederversammlung, ob der Vorstandschaft Entlastung erteilt werden kann.

§ 16
Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins.
 - (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Universität Passau mit der Bestimmung zu, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.
-

Neufassung der Satzung vom 07. März 1989

Geändert am 23.04.1993